



// **Vereinssatzung LINDEN DUDES e.V.**

// **§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „LINDEN DUDES e.V.“.
2. Seine Vereinsfarben sind blau, orange und weiß.
3. Sein Sitz ist in Hannover und dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 201469 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und dessen Gliederungen. Über die Abteilungen kann er Mitglied in den jeweiligen Sportfachverbänden werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

// **§2 Zweck und Zweckerreichung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Basketballsport im Rahmen von Breiten- und Freizeitsport, im Bereich der Leistungsförderung durch Wettkampfsport und des Gesundheitssports und aus der Perspektive von Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der LINDEN DUDES e.V. im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) freiwilliges und ehrenamtliches Engagement seiner Mitglieder,
 - b) die Pflege, Förderung und Ausübung von Sport- und Bewegungsaktivitäten auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen,
 - c) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Buchstabe b) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
 - d) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Schiedsrichtern,
 - e) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen,
 - f) Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Freizeitsportangeboten, Turnierbetrieb und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - g) Maßnahmen zur Engagement- und Ehrenamtsförderung insbesondere durch systematisches Ehrenamts- & Freiwilligenmanagement.

// **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

// § 4 Gliederungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden.
2. Alle Abteilungen nehmen als LINDEN DUDES an Wettkämpfen und im Spielbetrieb teil.

// § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

// § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen und Grundsätzen des Vereins widerspricht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Mitglieder, die sich um die LINDEN DUDES besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördernde Mitglieder gehören dem Verein an, ohne aktiv am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen.

// § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf postalischem oder auf dem elektronischen (per Email) Weg zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen und anderen berechtigten Forderungen trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung, in der die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als sechs Wochen im Rückstand ist. Die im Rahmen des Verfahrens entstandenen Kosten, Gebühren und Zinsen sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

// § 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen sind auf eine Jahresobergrenze von 100€ begrenzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

// § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Respekt verpflichtet und handeln nicht gegen Vereinsinteressen und -ziele.
3. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.
4. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

// § 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

// § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn aus Sicht des Vorstandes es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des identischen Grundes beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind anzuwenden.



// § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Finanzkoordinators/der Finanzkoordinatorin,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

// § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen schriftlich oder elektronisch per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung erfolgt nur, wenn keine E-Mailadresse als Kontakt angegeben wurde.

// § 14 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. **Anträge:**
 - a) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, sowie dem Vorstand eingebracht werden.
 - b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen nach Einberufung beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) Alle zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern und dem Vorstand zur Kenntnis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu geben.
 - d) Anträge auf Änderung des Inhalts oder des Wortlautes der eingebrachten Anträge können bei der Beratung gestellt werden.
2. **Dringlichkeitsanträge:**
 - a) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
 - b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit abzustimmen.
 - c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. **Besondere Anträge:**

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.



// § 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes fordert, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn auf Antrag ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Beschlussfassungen und deren Ergebnisse.

// § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für oben genannte Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Grundsätzlich beschränkt sich die Teilnahme von Gästen auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Ein Rede- oder gar Stimmrecht ergibt sich aus dem Teilnahmerecht nicht. Auf Antrag und Beschluss kann dies vor Beginn der Mitgliederversammlung erteilt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

// § 17 Vorstand

1. Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - der Finanzkoordinatorin/dem Finanzkoordinator und,
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan aus dem die Handlungsfelder (u.a. Jugend, Spielbetrieb, Schiedsrichterwesen, PR & Medien, Integration & Gleichstellung) und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder hervorgehen.
3. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind:
 - der/die Vorstandsvorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
 - die Finanzkoordinatorin/der Finanzkoordinator.
 Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen sowie Projektmitarbeitende einzusetzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
5. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

// **§ 18 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach einer Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.

// **§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten.
2. Die Vorstandssitzung wird von der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet.
3. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorstandsvorsitzende/ der Vorstandsvorsitzende, oder von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorstandssprecher. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.



6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine einfache Mehrheit reicht nicht aus.

// § 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dozenten, Trainer etc. abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an durch den Vorstand beauftragte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

// § 21 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Revisoren und einen Reserverevisor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Revisor als Reserverevisor zu wählen ist.
2. Die Revisoren haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Revision, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.



5. Eine Besorgnis der Befangenheit der Revisoren ist auszuschließen.

// § 22 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Engagementordnung sowie eine Jugendordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

// § 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landes-SportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützig anerkannten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.